

Pflege von Angehörigen

Beratung durch den Pflege-Guide

Eine erste Beratung zum Thema Pflege von Angehörigen erhalten Sie vom Pflege-Guide der HfG, Marlit Budis. Insbesondere zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf werden Sie hier beraten und erhalten erstes Informationsmaterial.

Kontakt:

Marlit Budis

budis@hfg-offenbach.de

T +49 (0)69/800 59 191

Nach Terminabsprache mittwochs und donnerstags.

1. Information für Beschäftigte der HfG Offenbach

Flexible Arbeitszeiten

Beschäftigte der HfG haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer Präsenzplichten und/oder Servicezeiten, sowie abhängig von der notwendigen Aufgabenerfüllung und Erreichbarkeit, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Änderungen müssen mit den jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung abgestimmt werden.

Mobiles Arbeiten

Mit der geltenden Dienstvereinbarung der HfG haben nicht-wissenschaftliche Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit mobil zu arbeiten. Beschäftigte können wöchentlich für maximal zwei Arbeitstage beziehungsweise 40% der regelmäßigen Arbeitszeit mobil arbeiten. Unter Berücksichtigung besonderer Umstände kann das mobile Arbeiten auf bis zu 100% ausgeweitet werden. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für mobiles Arbeiten können in der Dienstvereinbarung nachgelesen werden. Es bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung, die auf schriftlichem Antrag gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch der Beschäftigten besteht nicht.

Reduzierung von Arbeitszeit

Beschäftigte der HfG Offenbach haben die Möglichkeit in Teilzeit zu arbeiten, um das Berufs- und Privatleben besser aufeinander abstimmen zu können. Vertragsänderungen werden mit den jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung abgestimmt.

Arbeitsbefreiung nach § 29 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)

Beschäftigte können unter Fortzahlung des Entgelts bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt werden, wenn die Betreuung eines schwer erkrankten pflegebedürftigen nahen Angehörigen übernommen werden muss.

2. Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz

Auszeit im Akutfall (kurzzeitige Arbeitsverhinderung § 2 PflegeZG):

1. Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben.
2. Während der Auszeit im Akutfall bzw. der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Sie - begrenzt auf jährlich zehn Arbeitstage - für eine pflegebedürftige Person, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres pflegebedürftigen Angehörigen beantragen.

Pflegezeit (PZ § 3 PflegeZG):

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung.

Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Das Pflegezeitgesetz gilt nicht für Beamtinnen und Beamte. Somit können sie die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz nicht in Anspruch nehmen.

Beamte haben die Möglichkeit, eine Verringerung ihrer Arbeitszeit, bzw. auch eine komplette Freistellung, zur Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen, bei ihrem Dienstherrn zu beantragen. Das zinsfreie Darlehen können sie während dieser Zeit nicht in Anspruch nehmen, jedoch gewährt der Dienstherr einen Vorschuss auf zukünftige Dienstbezüge.

Familienpflegezeit (FPfZ § 2 FPfZG):

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung.

Beschäftigte, die die Familienpflegezeit bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen, haben in dieser Zeit einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Begleitung in der letzten Lebensphase:

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es für Beschäftigte die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

Die Begleitung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sie kann zum Beispiel in einem Hospiz stattfinden.

Beschäftigte, die die Begleitung in der letzten Lebensphase in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Weitere Informationen unter <https://www.wege-zur-pflege.de>